

Satzung des Vereins

„Wasser Otter Mensch e.V.

- Verein für Ökosystemschutz und -nutzung“

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Wasser Otter Mensch e.V. - Verein für Ökosystemschutz und -nutzung“.

§ 2 Ziele

Zweck des Vereines ist die Förderung des Naturschutzes. Der Verein verfolgt das Ziel, die Wiederbesiedelung der schleswig-holsteinischen Gewässer und der angrenzenden Strukturen in der Kulturlandschaft durch den Fischotter zu ermöglichen. Der Verein verfolgt dieses Ziel schwerpunktmäßig durch die Einbindung landschaftsnutzender Verbände und Interessengruppen, in der Überzeugung, dass es dadurch möglich ist, den Schutz und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter für den Menschen im Sinne der AGENDA 21 und im gesellschaftlichen Konsens sicherzustellen.

Zur Verwirklichung des Satzungszweckes fördert der Verein insbesondere

- wissenschaftliche **Forschungsprojekte zum Fischotter** und seinen Lebensräumen.
- die Konzeption und praktische Umsetzung von Projekten und Maßnahmen zur **Beseitigung der Rückgangsursachen** des Fischotters und zur Optimierung seiner tatsächlichen und potentiellen Lebensräume, insbesondere der naturnahen Entwicklung der Gewässersysteme.
- Maßnahmen zur **Information**, Sensibilisierung und Aufklärung **der Öffentlichkeit** über den Fischotter und seine Lebensräume.
- die Einrichtung und den Betrieb von regionalen Zentren in Schleswig-Holstein zur Aus- und Weiterbildung im Bereich der Erwachsenenbildung sowie der Frauen- und Jugendförderung, soweit nicht bereits Zentren mit gleichen Zielen bestehen.

Als Zielgruppen sind insbesondere die in, auf und mit den Gewässern und der Landschaft wirtschaftenden Gruppen vorgesehen.

- die Entwicklung und Betreuung regional verankerter, nachhaltiger Bewirtschaftungsmodelle für notwendige landschaftspflegerische Maßnahmen zur Biotoppflege und -entwicklung. Dazu wird insbesondere die Beteiligung der lokalen landwirtschaftlichen Betriebe und Flächeneigentümer angestrebt, indem **Konzepte „Naturschutz als Betriebsziel“** entwickelt und umgesetzt werden sollen. Dazu wird eine Weiterentwicklung der Instrumente des Vertragsnaturschutzes möglichst unter Beibehaltung der bisherigen Eigentumsverhältnisse vor Ort und die Etablierung sonstiger strukturfördernder Instrumente angestrebt.
- die nachhaltige und schonende Nutzung der Gewässersysteme und der angrenzenden Landschaft als Naturerholungsraum für den Menschen durch **Förderung des sanften Tourismus**.
- Modelle zur Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung und auch durch Initiativen zur Unterstützung naturverträglich und nachhaltig produzierender landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Entwicklung und Optimierung **regionaler Vermarktungssysteme** für regionale Produkte.
- **Maßnahmen** zur Umsetzung der europäischen Richtlinien **Natura 2000** und **WRRL**

Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile o.ä. und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein kann zur Umsetzung seiner Ziele Spenden annehmen und Fördermittel einwerben.

§ 3 Sitz und Geschäftsjahr

3.1 Sitz des Vereines ist Plön.

3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliches Mitglied können landschaftsnutzende Interessengruppen, Vereine und Verbände durch schriftliche Beitrittserklärung werden, sofern sie juristische Personen darstellen. In Ausnahmefällen gilt dies auch für natürliche Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr, die sich um die Ziele des Vereins gem. §2 in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- 4.2 Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wird jedoch frühestens nach Eingang des ersten Jahresbeitrages (s. § 5) wirksam. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 4.3 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereines als für sich verbindlich an.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.5 Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4.6 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.Der Ausschluss ist vom Tage der Beschlussfassung in der MV an wirksam.
- 4.7 Bei Ausbleiben des Jahresbeitrages ruhen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.2 Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand geregelt.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Mitgliederversammlungen (MV) sind mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen; er ist dazu verpflichtet sobald mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen.
- 7.2 Die MV wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der ordentlichen Versammlung müssen mindestens 21 (einundzwanzig) Tage liegen. Bei der außerordentlichen MV beträgt die Frist 7 (sieben) Tage.
- 7.3 Stimmberechtigt ist jedes anwesende ordentliche Vereinsmitglied mit einer Stimme. Mitglieder, die natürliche Personen sind, haben kein Stimmrecht. Stimmrechtsübertragung oder -vertretung in der MV ist nicht zulässig.
- 7.4 Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen MV sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines werden nicht behandelt. Andere Anträge können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder während der MV auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 7.5 Jede gem. §7.2 einberufene MV ist beschlussfähig.
- 7.6 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.7 Wahlen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag eines Mitgliedes durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten, gleichen Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit im Rahmen der Stichwahl entscheidet das Los.
- 7.8 Die MV ist durch eine Niederschrift zu dokumentieren, in der die Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse verzeichnet sind. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- 8.1 die Wahl des Vorstandes
- 8.2 die Wahl von zwei Kassenprüfern
- 8.3 die Jahresrechnung
- 8.4 die Entlastung des Vorstandes
- 8.5 Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- 8.6 Anträge gem. §4 dieser Satzung
- 8.7 Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit
- 8.8 Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit
- 8.9 sonstige Anträge

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Verein wird durch den Vorstand, der aus fünf Personen besteht, geleitet.
- 9.2 Dem Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Kassenwart
 - der Beisitzer
- 9.3 Der Vorstand bestimmt die Aufgabenverteilung in eigener Verantwortung. Ein Vorstandsmitglied kann für die Dauer der Amtszeit zum Geschäftsführer bestimmt werden. Sofern die Grundsatzentscheidung der Mitgliederversammlung vorliegt und die Finanzierung gesichert ist, kann der Vorstand für die gesamte Geschäftsführung oder für Teilaufgaben einen Geschäftsführer sowie weitere Arbeitskräfte einstellen.
- 9.4 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der 2.Vorsitzende und der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- 9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 9.6 Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist eine Ergänzungswahl bei der nächsten MV durchzuführen. Scheiden der erste oder der zweite Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine MV einzuberufen, die eine Ergänzungswahl vornimmt.
- 9.7 Die Sitzungen des Vorstandes sind durch eine Niederschrift zu dokumentieren, die die Beratungsgegenstände und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist durch den 1.Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in der

- 10.1 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse.
- 10.2 Führung der laufenden Geschäfte und der diesbezüglichen Unterrichtung der Mitglieder.
- 10.3 Wahrnehmung der Dienstherrnfunktion gegenüber den Angestellten des Vereins.
- 10.4 Wahrnehmung aller Aktivitäten zur Erreichung der Ziele gem. §2, soweit nicht die MV zuständig ist.
- 10.5 Entscheidung über Aufnahmeanträge.

§ 11 Beirat

Der Vorstand kann nach fachlichen Erfordernissen selbstständig Beiräte berufen. Beiräte dienen der Unterstützung der Vereinsarbeit und sind der MV in ihrer Zusammensetzung bekanntzugeben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von 30 Tagen einzuberufenden Mitgliederversammlung (gem. § 8) beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes.